

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE STRAFVERTEIDIGER E.V.

- Sitz Stuttgart -

An
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in Baden-Württemberg

Absender:
Rechtsanwalt Rainer Schmid
Sternngasse 9
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 9 62 66 32
Fax: 07 31 / 9 62 66 11
mail: schmid@advo-ulm.de

27. Oktober 2006

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
liebe Kollegin, lieber Kollege,

hiermit laden wir ein zu der Veranstaltung zum Thema

Verteidigung in der Hauptverhandlung – Ausgewählte Probleme

Referent: Rechtsanwalt Dr. Klaus Malek, Freiburg

**am Samstag, den 9. Dezember 2006, 10 bis 17 Uhr
in Freiburg, InterCityHotel am Hauptbahnhof**

Seminarleitung: Rechtsanwalt Robert Phleps, Freiburg

Herr Kollege Dr. Malek, Fachanwalt für Strafrecht und Vorsitzender unserer Vereinigung, ist seit 1983 als Strafverteidiger in Freiburg tätig. Er ist Verfasser des im C.F.Müller-Verlages veröffentlichten Werkes „Verteidigung in der Hauptverhandlung“, das demnächst in 4. Auflage erscheinen wird.

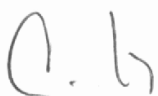
Eine Gliederungsübersicht der Fortbildungsveranstaltung ist auf der Rückseite abgedruckt.

Anmeldungen erbitten wir schriftlich oder per e-mail an Herrn Rechtsanwalt Rainer Schmid, Sternngasse 9, 89073 Ulm, Telefax: 07 31 / 9 62 66 11, mail: schmid@advo-ulm.de. Bitte, geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Anschrift und Telefon-/Telefaxnummer/e-mail-Adresse an.

Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Vereinsmitglieder 100 EUR, für Nichtmitglieder 130 EUR und schließt Pausengetränke mit ein. Den Betrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto Nr. 215 162-757 Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V. bei der Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75 überweisen. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Rücktritt erheben wir eine Rücktrittspauschale von 10 EUR. Bei Nichtteilnahme ohne vorherige Abmeldung wird der volle Unkostenbeitrag fällig, sofern keine Ersatzperson gestellt wird.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird eine Bescheinigung nach § 15 FAO (6 Stunden) ausgestellt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Schmid
Rechtsanwalt

Verteidigung in der Hauptverhandlung – ausgewählte Probleme und neuere Rechtsprechung

Referent: Rechtsanwalt Dr. Klaus Malek, Freiburg

- I. Die Stellung der Hauptverhandlung zwischen Vorverfahren und Rechtsmittel
- II. Die Verteidigungsziele
- III. Die Bausteine der Verteidigungsarbeit: Rechtskenntnis, Taktik und Psychologie, ein Stuhl mit drei Beinen!
- IV. Apropos Rechtskenntnisse: Die Änderungen der StPO 2004 (Überblick)
- V. Die Terminierung der Hauptverhandlung und die Ladung des Verteidigers
- VI. Anträge zu Beginn der Hauptverhandlung
 1. Zuständigkeits- und Besetzungsrügen
 2. Sitzordnung
- VII. Ablehnungsanträge
 1. Rechtliches
 2. Taktisches
 3. Psychologische Aspekte: Verärgerung oder Respekt?
- VIII. Das Opening Statement, Vor- und Nachteile einer Erklärung zu Prozessbeginn
- IX. Die Einlassung des Mandanten
- X. Einzelfragen in der Beweisaufnahme
- XI. Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte
- XII. Beweisanträge
 1. Rechtliches: Überblick
 2. Taktisches, insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung
 3. Psychologisches: Funktionalisierung von Beweisanträgen.
- XIII. Das Wiedererkennen in der Hauptverhandlung
- XIV. Die Zeugenbefragung
 1. Sinn und Zweck der Befragung durch den Verteidiger – Wahrheitsfindung?
 2. Viel fragen, wenig fragen, gar nicht fragen?
 3. Wie fragen?
- XV. Erklärungsrechte nach § 257 StPO (eine viel zu häufig verschenkte Möglichkeit der Einflussnahme)
- XVI. Sachverhaltsfestschreibung auch ohne Wortprotokoll?
- XVII. Die Verständigung im Strafverfahren – eine unendliche Geschichte?
 1. Rechtliches: Überblick und neueste Rechtsprechung. Neuer Gesetzentwurf
 2. Taktisches: Deal ja oder nein? Und wenn ja, wann?
 3. Psychologisches: Warum will ich eigentlich dealen? - Ein wenig Introspektion kann nicht schaden!
 4. Und warum will ich eigentlich nicht dealen?
 5. Der „erzwungene“ Deal – die Aussageerpressung in der Hauptverhandlung. Beispielsfälle.
- XVIII. Das Plädoyer des Verteidigers mit Blick auf das Verhandlungsergebnis oder mit Blick auf die nächste Instanz ? – „Das Beste, was du wissen kannst, darfst du den Buben doch nicht sagen.“ (Goethe, Faust I) – Oder manchmal vielleicht doch?
- XIX. Der Rechtsmittelverzicht